

Einlagensicherung-  
Anlegerentschädigung

01/ 2026

## INFORMATION ÜBER EINLAGENSICHERUNG – ANLEGERENTSCHÄDIGUNG

### 1. Allgemeine Informationen

- 1.1. Diese Kundeninformation dient dazu, Kunden von Bank Winter & Co. AG ("*Bank Winter*") über wesentliche Umstände in Zusammenhang mit der Sicherung von Einlagen sowie der Anlegerentschädigung in Österreich zu informieren.
- 1.2. Jedes österreichische Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, ist gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören. Folge der Nichtzugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung oder eines Austritts von einer solchen ist der Verlust der Konzession zur Entgegennahme von Einlagen der Kunden. Die entsprechenden EU-Richtlinien wurden in Österreich im Bankwesengesetz (BWG) insbesondere in dessen Abschnitt XIX (Einlagensicherung und Anlegerentschädigung) sowie im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt.
- 1.3. Bank Winter unterliegt uneingeschränkt den gesetzlichen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung und ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung Einlagensicherung AUSTRIA GmbH.
- 1.4. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung schützen Kunden österreichischer Kreditinstitute, falls deren Vermögen von einem Kreditinstitut nicht mehr ausbezahlt wird, da (i) über das Kreditinstitut der Konkurs eröffnet, (ii) eine Geschäftsaufsicht verhängt oder (iii) eine Zahlungseinstellung verfügt wurde. In einem derartigen Fall werden ihre Einlagen in jedem Fall bis zu EUR 100.000,-- oder Gegenwert in fremder Währung von dem Einlagensicherungssystem erstattet.
- 1.5. Weitere Informationen über die für die Sicherung der Einlagen bzw. Anlegerentschädigung geltenden Vorschriften des ESAEG sowie des BWG sowie häufig gestellte Fragen und deren Antworten finden sich auf der Internetseite der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. unter [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

### 2. Einlagensicherung

- 2.1. Grundsätzlich werden sämtliche Guthaben auf allen verzinsten oder unverzinsten Konten oder Sparbüchern von der Einlagensicherung umfasst, insbesondere Gehalts- oder Pensionskonten, Girokonten, Kapitalsparbücher oder täglich fällige Sparbücher.
- 2.2. Das Guthaben ist bis zu einem Auszahlungshöchstbetrag iHv EUR 100.000,-- pro Kreditinstitut und Einleger gesichert, unabhängig von der Anzahl der Konten einer Person bei einem betroffenen Kreditinstitut. In Ausnahmefällen ("zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen", siehe Punkt 2.7) gilt eine Sicherungsobergrenze von EUR 500.000,--. Der Auszahlungshöchstbetrag umfasst auch die vom betreffenden Kreditinstitut bis zum Eintritt des Einlagensicherungsfalls für das Guthaben zu zahlenden Zinsen, die in diesen eingerechnet werden.
- 2.3. Die Einlagensicherung umfasst ausschließlich Guthaben, die auf legitimierten Konten bzw. Sparbüchern liegen. Um einen Entschädigungsbetrag fordern zu können, ist daher zuerst ein entsprechendes Sparbuch zu legitimieren. Im Insolvenzfall ist die Legitimierung binnen 12 Monaten nachzuholen. Vor der Auszahlung ist das Sparbuch der Einlagensicherungseinrichtung zwingend vorzulegen.
- 2.4. Bei Gemeinschaftskonten gilt für jeden Einleger der Auszahlungshöchstbetrag iHv EUR 100.000,--, es können somit auch Mehrfachauszahlungen getätigt werden. Der Anspruch des jeweiligen Forderungsberechtigten ist dafür in angemessener Weise nachzuweisen, insbesondere von wem die Gelder am Gemeinschaftskonto stammen und wem diese im Auszahlungszeitpunkt zivilrechtlich zustehen.
- 2.5. Einlagen auf Konten von offenen Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, GesBR's oder einer entsprechenden Gesellschaft nach ausländischem Recht werden bei der Berechnung des Auszahlungshöchstbetrages wie das Guthaben einer Person behandelt

und zusammengefasst, auch wenn mehrere Gesellschafter darüber verfügungsberechtigt sind.

- 2.6. Im Rahmen der Einlagensicherung gibt es keinen Selbstbehalt. Auszahlungen werden ausschließlich in EUR getätigt.
- 2.7. In einigen Fällen, wenn die Einlagen (i) aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder (ii) gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke (z.B. Abfertigungsleistungen, Leistungen aus Sozialplänen) erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers (zB Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität, Tod) anknüpfen oder (iii) auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall jeweils binnen 12 Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt, sind Einlagen über EUR 100.000,-- oder Gegenwert in fremder Währung hinaus bis zu einer Höhe von EUR 500.000,-- oder Gegenwert in fremder Währung gesichert ("zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen" gemäß § 12 ESAEG). Für die Zuerkennung der erhöhten Sicherungsleistung ist allerdings ein gesonderter Antrag des Einlegers Voraussetzung. Anträge auf Erstattung von zeitlich begrenzt gedeckten Einlagen sind binnen 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen. Bei Einlagen bis zu EUR 100.000,-- hat der Einleger keinen gesonderten Antrag zu stellen.
- 2.8. Ein Guthaben kann nicht als gesicherte Einlage im Rahmen der Einlagensicherung und zusätzlich als sicherungspflichtige Forderung aus Wertpapiergeschäften im Rahmen der Anlegerentschädigung entschädigt werden. Es gibt keinen Anspruch auf doppelte Entschädigung.

### **3. Anlegerentschädigung**

- 3.1. Im Rahmen der Anlegerentschädigung sind Beträge, die aus dem Rückfluss aus Wertpapieren des Kunden stammen und noch nicht auf einem verzinsten Kundenkonto gutgeschrieben wurden, gesichert. Auch Wertpapiere, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen und von der Bank nicht weisungsgemäß auf ein anderes Depot übertragen werden können, unterliegen der Anlegerentschädigung.
- 3.2. Die Anlegerentschädigung umfasst grundsätzlich Forderungen gegen ein Kreditinstitut aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen gemäß § 45 ESAEG. Sicherungspflichtige Wertpapierleistungen sind (verkürzt dargestellt)
  - der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft);
  - dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanzterminkontrakten, Zinsterminkontrakten, Forward Rate Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity Swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten;
  - der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loroemissionsgeschäft);
  - der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft); und
  - Portfolioverwaltung.
- 3.3. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,-- pro Anleger gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen unterliegen einem Selbstbehalt iHv 10 %.
- 3.4. Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen sind binnen 1 Jahr ab Eintritt des Sicherungsfalles anzumelden.

#### 4. Abgrenzung

- 4.1. Einlagen und Guthaben, wie zB Guthaben auf Gehalts- oder Sparkonten, Festgelder etc. sowie Gelder, die einem Kreditinstitut zum Erwerb von Wertpapieren anvertraut werden ("*Gelder am Hinweg*"), werden der Einlagensicherung zugeordnet.
- 4.2. Guthaben, die sich unmittelbar aus der Gutschrift von Erträgen, Veräußerungen oder sonstigen Abrechnungen von Wertpapiergeschäften ergeben ("*Geld am Rückweg*"), zB Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc., sind - solange sie noch nicht auf einem verzinsten Konto liegen - der Anlegerentschädigung zuzuordnen.
- 4.3. Es gelten unterschiedliche Auszahlungsfristen für die Einlagensicherung und die Anlegerentschädigung. Die Auszahlungsfrist der Anlegerentschädigung beträgt 3 Monate ab Feststehen der Höhe und Berechtigung der Forderung und bei der Einlagensicherung 7 Arbeitstage, wobei diese Fristen nicht bei zeitlich begrenzt höher gesicherten Einlagen zur Anwendung kommen.

#### 5. Ausnahmen von der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

- 5.1. Erstattungsfähige Einlagen werden nicht ausgezahlt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber Bank Winter gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Eintritt des Sicherungsfalls fällig wurden.
- 5.2. Die Ausnahmen von der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung werden im Folgenden vereinfacht und in verkürzter Fassung dargestellt.
- 5.3. Ausnahmen von der Einlagensicherung finden sich in § 10 ESAEG, und sind beispielsweise
  - Einlagen von Staaten sowie Einlagen von regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften;
  - Einlagen von Versicherungsunternehmen.
- 5.4. Ausnahmen von der Anlegerentschädigung finden sich in § 47 ESAEG und sind beispielsweise
  - Forderungen, die nicht auf Euro, Schilling, Landeswährung eines EWR-Mitgliedsstaates oder ECU lauten;
  - Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (zB Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.);
  - Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften iSd § 221 Abs 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen;
  - Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mindestens 5 % am Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind.
  - Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen;
  - Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen etc;
  - Forderungen von Staaten sowie von regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften (z.B. Länder und Gemeinden).
- 5.5. Der genaue Wortlaut des ESAEG, des WAG sowie des BWG kann unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) in der jeweils geltenden Fassung abgerufen oder auf Wunsch von unseren Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden.